



Abschließende Mitteilung

an den Vorstand der
Bundesagentur für Arbeit

über die Prüfung

der Berufseinstiegsbegleitung
nach § 49 SGB III

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Abs. 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de)

Inhaltsverzeichnis		Seite
0	Zusammenfassung	3
1	Vorbemerkungen	6
1.1	Ausgangslage	6
1.2	Inhalt und Ablauf der Prüfung	6
2	Einverständniserklärungen der Teilnehmer	7
3	Individueller Förderbedarf und Teilnehmerauswahl	9
4	Auslastung der Fördermaßnahmen	12
4.1	Teilnehmerplätze	12
4.2	Potenzialanalysen	15
5	Durchführungsqualität der Maßnahmen	17
6	Kofinanzierung durch Dritte	20
6.1	Ausgangslage	20
6.2	Buchen eingehender Landesmittel	21
6.3	Bewirtschaften von Landesmitteln	23
6.4	Kofinanzierungsvereinbarung	23

0 Zusammenfassung

Die Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III ist eine Ermessensleistung der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), die förderungsbedürftige junge Menschen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine Berufsausbildung unterstützen soll. Voraussetzung ist, dass sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Der Bundesrechnungshof hat die Förderung der Berufseinstiegsbegleitung geprüft. Hierzu hat er unterstützt durch das Prüfungsamt des Bundes Hannover im Zeitraum vom 23. Juni bis 1. August 2014 örtliche Erhebungen bei vier Agenturen für Arbeit (Agenturen) durchgeführt. Der Bundesrechnungshof hat im Wesentlichen Folgendes festgestellt:

- 0.1 Voraussetzung für die Teilnahme an einer Maßnahme der Berufseinstiegsbegleitung ist eine Einverständniserklärung des zu fördernden jungen Menschen, bei Minderjährigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Sie ermöglicht neben der Teilnahme das Speichern und Weiterleiten personenbezogener Daten beim Durchführen der Maßnahme. In einer Reihe von Fällen lagen die erforderlichen Einverständniserklärungen nicht vor. Aufgrund der Feststellungen des Bundesrechnungshofs hat die Bundesagentur ihre Geschäftsanweisungen ergänzt. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Agenturen künftig eine vollständige Dokumentation in den elektronischen Akten sicherstellen werden (Nummer 2).
- 0.2 Die Agenturen versäumten häufig, schlüssige Begründungen ihrer Förderentscheidungen im IT-Verfahren VerBIS zu dokumentieren. In einem Drittel der geprüften Fälle enthielten die Datensätze keine eindeutigen Anhaltspunkte für einen bestehenden individuellen Förderbedarf. Eine einzelfallbezogene Abstimmung zwischen Beratungsfachkräften und Lehrern war in der Regel nicht dokumentiert. Die Mehrzahl der Datensätze in den IT-Verfahren VerBIS und COSACH legten die Agenturen erst nach Eintritt der Teilnehmer in die Maßnahmen an. Im Interesse einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Förderung erwartet der Bundesrechnungshof, dass die Beratungsfachkräfte der

Agenturen ihre Ermessensentscheidungen schlüssig begründen. Die Bundesagentur hat zugesichert, dass die Führungskräfte in den Agenturen künftig stärker als bisher auf eine rechtzeitige und schlüssige Dokumentation der Ermessensentscheidungen achten (Nummer 3).

- 0.3 Fachkräfte der Agenturen verteilten Platzkapazitäten zwischen unterschiedlichen Maßnahmen gleicher Träger um, ohne dies in den Maßnahmedatensätzen zu dokumentieren. Die hieraus resultierende mangelnde Datenqualität erschwerte es den Agenturen, die Auslastung der Maßnahmen zu überwachen. Zwei der geprüften vier Agenturen schöpften eingekaufte Förderkapazitäten nicht hinreichend aus.

Die Bundesagentur hat Dokumentationsmängel eingeräumt. Bei einer Agentur stellte sie Vermögensschäden von insgesamt 16 640 Euro fest. Die Agenturen werden künftig stärker als bisher auf den Besetzungsstand der Maßnahmen achten und eine vollständige Dokumentation sicherstellen. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Agenturen ihren Bedarf an Teilnehmerplätzen künftig präziser ermitteln, eingekaufte Platzkapazitäten besser ausschöpfen und für eine schlüssige Dokumentation mittels der IT-Anwendung COSACH sorgen (Nummer 4.1).

- 0.4 Für die Agenturen in einem Bundesland beschaffte die Bundesagentur Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung in Kombination mit Potenzialanalysen. Die Agenturen schöpften die beschafften Kapazitäten an Potenzialanalysen bei weitem nicht aus, weil die Schulen entsprechende Förderangebote anderer Akteure nutzten. Der Bundesagentur werden möglicherweise in erheblichem Umfang Kosten für nicht in Anspruch genommene Leistungen entstehen.

Die Bundesagentur versucht, durch Verhandlungen mit Auftragnehmern den Eintritt von Vermögensschäden zu verhindern. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Bundesagentur beim Planen künftiger Projekte bestehende Förderangebote anderer Institutionen stärker als bisher berücksichtigt (Nummer 4.2).

- 0.5 Die Agenturen hielten die Durchführungsqualität der Maßnahmen nicht

hinreichend nach. U. a. klärten sie nicht, ob die Maßnahmeträger Mängel, die der Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen der Bundesagentur festgestellt hatte, behoben haben.

Die Bundesagentur will die Qualität der Aufgabenwahrnehmung verbessern. Sie analysiert zurzeit insbesondere die bestehenden Regelungen zur Dokumentation und Nachhaltung mit dem Ziel, qualitätsverbessernde Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, weiter nach geeigneten Lösungen zu suchen, um den festgestellten Defiziten in den Agenturen wirksam zu begegnen (Nummer 5).

- 0.6 Eine Regionaldirektion der Bundesagentur wies die Agenturen ihres Bezirks an, zufließende Kofinanzierungsmittel des Landes von den Ausgaben für die Berufseinstiegsbegleitung abzusetzen. Dies verstieß gegen § 15 Absatz 1 BHO, nach dem Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander zu veranschlagen sind.

Die Bundesagentur hat eingeräumt, dass die festgestellte Buchungspraxis nicht dem Bruttoprinzip entsprach. Die Bundesagentur sollte künftig verstärkt auf eine ordnungsgemäße Haushaltsführung achten (Nummer 6.2).

- 0.7 Die Einkaufsorganisation der Bundesagentur minderte nach einer Vertragsstörung die Vergütung des Maßnahmeträgers. Dabei versäumte sie es, auch den Anteil des an der Finanzierung beteiligten Landes einzufordern. Aufgrund der Feststellung des Bundesrechnungshofes holte sie dies nach (Nummer 6.3).

- 0.8 Eine Agentur arbeitete bei der Förderung der Berufseinstiegsbegleitung mit einer Kommune zusammen. Diese beteiligte sich an den Kosten von mehr als 20 Maßnahmen. Die Zusammenarbeit basierte auf Absprachen und einer formlosen Kostenzusage. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, die Kofinanzierung der Maßnahmen stets durch eine schriftliche Vereinbarung abzusichern. Die Agentur wird dies beim Planen künftiger Maßnahmen beachten (Nummer 6.4).

1 Vorbemerkungen

1.1 Ausgangslage

Die Agenturen für Arbeit (Agenturen) können nach § 49 SGB III förderungsbedürftige junge Menschen durch Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung fördern, um sie beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine Berufsausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Förderungsfähig sind Maßnahmen zur individuellen Begleitung und Unterstützung förderungsbedürftiger junger Menschen durch Berufseinstiegsbegleiter, um die Eingliederung der jungen Menschen in eine Berufsausbildung zu erreichen. Förderungsfähig sind junge Menschen, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen oder den Übergang in eine Berufsausbildung zu bewältigen (§ 49 Absatz 4 SGB III). Als Maßnahmekosten werden dem Träger die angemessenen Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der erforderlichen Kosten für die Berufseinstiegsbegleiter erstattet.

Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) hat ein Fachkonzept für die Berufseinstiegsbegleitung entwickelt und eine Geschäftsanweisung zu § 49 SGB III (GA BerEb, Stand Mai 2013) herausgegeben.

Die Förderung dokumentiert die Bundesagentur mit der IT-Anwendung COSACH¹. Die Datenbank enthielt am 24. Juli 2014 rund 1 500 Maßnahmen zur Berufseinstiegsbegleitung, in denen rund 29 800 junge Menschen betreut wurden.² Im Haushaltsjahr 2013 gab die Bundesagentur nach eigenen Angaben 33,3 Mio. Euro für die Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III aus.

1.2 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Der Bundesrechnungshof hat die Förderung der Berufseinstiegsbegleitung geprüft. Hierzu hat er unterstützt durch das Prüfungsamt des Bundes Hannover im Zeitraum vom 23. Juni bis 1. August 2014 örtliche Erhebungen bei vier Agenturen durchgeführt. Er hat den Maßnahme-

¹ Computerunterstützte Sachbearbeitung.

² Datenbestand COSACH AMP, Förderbereich FdBA, Förderart BerEb, Förderfeld BerEb03 (Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III) -: Stand: 24. Juli 2014.

datenbestand dieser Agenturen ausgewertet und eine Stichprobe von 22 Maßnahmen und 120 Teilnehmern geprüft. Gegenstand der Prüfung waren Datensätze aus den IT-Verfahren VerBIS³, COSACH und ERP⁴ sowie elektronische und in Papierform geführte Akten. Festgestellte Sachverhalte haben die Beauftragten des Bundesrechnungshofes mit Fach- und Führungskräften der Agenturen und Operativen Services erörtert.

Zur vorläufigen Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vom 31. Oktober 2014 hat die Bundesagentur mit Schreiben vom 3. Februar und 19. Mai 2015 Stellung genommen.

2 Einverständniserklärungen der Teilnehmer

2.1 Weisungslage

Die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung ist freiwillig. Nach der Geschäftsanweisung und dem Fachkonzept der Bundesagentur haben die Agenturen vor der individuellen Förderentscheidung das Einverständnis des Schülers, bei Minderjährigen das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten einzuholen.⁵ Der Vordruck der Bundesagentur für die Einverständniserklärung bezieht sich auf die Teilnahme sowie das Erheben, Speichern und Weitergeben personenbezogener Daten beim Durchführen der Maßnahme.

2.2 Feststellungen

Wir haben stichprobenweise geprüft, ob den Agenturen für alle Maßnahmeteilnehmer Einverständniserklärungen vorlagen und dabei Folgendes festgestellt:

In der Agentur A waren Einverständniserklärungen für die Teilnehmer bei drei von acht geprüften Maßnahmen nicht auffindbar. Hierzu befragte Beratungsfachkräfte gaben an, der Träger übersende die Unterlagen. In der Agentur sei nicht geregelt, wie die Einverständniserklärungen zu archivieren seien.

³ Vermittlungs- und Beratungsinformationssystem.

⁴ Einheitliches Ressourcen Planungssystem.

⁵ GA V.BerEb.03 und Nummer 3 des Fachkonzepts.

Bei der Agentur D fehlten die Einverständniserklärungen in 11 von 20 geprüften Förderfällen. Ein Drittel der vorliegenden Einverständniserklärungen war erst nach dem dokumentierten Maßnahmeeintritt unterzeichnet worden.

Von der Möglichkeit, die Einverständniserklärungen zur elektronischen Akte zu nehmen, machten die Agenturen überwiegend keinen Gebrauch. Nur der Operative Service der Agentur C legte die Einverständniserklärungen gesammelt in den elektronischen Maßnahmeakten ab.

2.3 Würdigung

Nach den Weisungen der Bundesagentur durften die Beratungsfachkräfte keine Förderentscheidung treffen, bevor ihnen die jeweilige Einverständniserklärung vorlag. Die Agenturen müssen in Zusammenarbeit mit den Schulen sicherstellen, dass ihnen die Einverständniserklärungen für alle Maßnahmeteilnehmer rechtzeitig vor Maßnahmebeginn vorliegen.

Im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung der Einverständniserklärung für den Zugang zur Maßnahme sowie für das Erheben, Speichern und Weitergeben personenbezogener Daten beim Durchführen der Maßnahme empfehlen wir, das Vorliegen der Einverständniserklärung stets in den elektronischen Akten zu dokumentieren.

2.4 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat mitgeteilt, sie habe in ihrer Geschäftsanweisung hinreichende Verfahrensregelungen getroffen. Danach haben die Agenturen in Abstimmung mit den Ländern und den Schulen den konkreten Ablauf festzulegen. Nach dem Einführen der elektronischen Akte seien alle relevanten Unterlagen dort abzulegen, ohne dass dies für jedes einzelne Dokument gesondert geregelt werden müsse. Die Bundesagentur hat ihre Geschäftsanweisung aber für die zukünftig mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanzierten Maßnahmen um einen entsprechenden Hinweis zur Dokumentationspflicht ergänzt.

2.5 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Agenturen künftig eine vollständige Dokumentation in den elektronischen Akten sicherstellen.

3 Individueller Förderbedarf und Teilnehmerauswahl

3.1 Ausgangslage

Die Berufseinstiegsbegleitung ist eine Ermessensleistung für junge Menschen, die förderungsbedürftig im Sinne des § 49 Absatz 4 SGB III sind. Die Bundesagentur hat in ihrer Geschäftsanweisung festgelegt, dass zur Zielgruppe insbesondere leistungsschwächere Schüler gehören, die einen Hauptschulabschluss anstreben und Schwierigkeiten haben werden, diesen zu erlangen. Bei diesem Personenkreis geht sie davon aus, dass die Integration in Ausbildung mit Schwierigkeiten verbunden sein wird. Schüler, die einen Förderschulabschluss anstreben, zählen ebenfalls zur Zielgruppe, soweit eine anschließende Berufsausbildung erreichbar erscheint.⁶ Für die Entscheidung, welcher Schüler bei nicht ausreichender Platzkapazität von mehreren in Betracht kommenden Schülern gefördert wird, sind der Grad der Gefährdung bezogen auf den Schulabschluss, die Defizite in den Grundfächern sowie Sprach- und Integrationshemmnisse maßgeblich.⁷ In ihrem Fachkonzept hat die Bundesagentur festgelegt, dass sich die Beratungsfachkräfte der Agenturen beim Feststellen der Förderungsbedürftigkeit und bei der Teilnehmerauswahl einzelfallbezogen mit den Lehrern abstimmen sollen. Die abschließende Entscheidung über die Teilnahme ist Aufgabe der Beratungsfachkräfte.

Fachliche Arbeitsgrundlage für die Beratungsfachkräfte ist der Leitfaden U25/BB der Bundesagentur (Stand: September 2013). Nach Nummer 7.2 des Leitfadens sind Förderentscheidungen in der IT-Anwendung VerBIS nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierbei ist es ausreichend, wenn sich die Gründe für die Förderung schlüssig aus den identifizierten Handlungsbedarfen im Profiling ergeben. Anderenfalls sind die Entscheidung und die Förderzusage in einem Beratungsvermerk zu

⁶ Nummer 49.41 BerEb
⁷ Nummer 3 des Fachkonzepts

begründen. Auch in ihrer Geschäftsanweisung zu § 49 SGB III weist die Bundesagentur darauf hin, dass die Entscheidung über die individuellen Fördervoraussetzungen als Vermerk in VerBIS zu dokumentieren ist.⁸

3.2 Feststellungen

Bei 77 von 120 geprüften Teilnehmern (64 %) legten die Agenturen die Datensätze in VerBIS oder COSACH erst nach Eintritt der Teilnehmer in die Maßnahmen an. Zwischen Maßnahmeeintritt und Anlegen der Datensätze lagen zum Teil mehrere Monate.

Die VerBIS-Datensätze der Teilnehmer enthielten zum Zeitpunkt der Förderentscheidungen in der Regel noch kein Profiling.⁹ 82 von 120 Datensätzen (68 %) enthielten keinen Vermerk, der einen individuellen Förderbedarf begründete. Weitere 17 Datensätze der Agentur D enthielten schematische Vermerke ohne Bezug zum Einzelfall.

In 40 von 120 Fällen enthielten die VerBIS-Datensätze keine eindeutigen Anhaltspunkte für einen bestehenden individuellen Förderbedarf. Einzelne dieser Teilnehmer gehörten nach Datenlage nicht zum vorgesehenen Zielpersonenkreis.

In den geprüften Förderfällen war überwiegend keine einzelfallbezogene Abstimmung zwischen Lehrern und Beratungsfachkräften dokumentiert. Hierzu befragte Beratungsfachkräfte erklärten, sie überließen es den Schulen, den Förderbedarf festzustellen und die Teilnehmer auszuwählen.

3.3 Würdigung

Das Verwaltungshandeln der Agenturen steht nicht im Einklang mit der Rechts- und Weisungslage. Die Berufseinstiegsbegleitung ist eine Leistung der Bundesagentur für eine vom Gesetzgeber festgelegte Zielgruppe. Das Gewähren der Leistung erfordert eine begründete Einzelfallentscheidung. Bevor die Beratungsfachkräfte der Agenturen die Leistung gewähren, haben sie in jedem Einzelfall das Vorliegen der

⁸ V.BerEb.06

⁹ Nach § 49 Absatz 3 SGB III beginnt die Berufseinstiegsbeileitung in der Regel mit dem Besuch der Vorabgangsklasse der allgemeinbildenden Schule. Ein Profiling legen die Agenturen erst später nach der Ausbildungsuchendmeldung an (§ 37 Absatz 1 SGB III).

individuellen Fördervoraussetzungen festzustellen und zu dokumentieren. Beim Feststellen des Förderbedarfs und bei der Teilnehmerauswahl müssen sie sich zwar mit den Lehrkräften der Schulen abstimmen. Sie dürfen die Förderentscheidungen jedoch nicht auf die Lehrkräfte delegieren und damit die Verantwortung verschieben.

Schlüssig begründete Entscheidungen sind nicht allein aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit, sondern auch im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Förderung geboten. Die Agenturen haben die von ihnen bewirtschafteten Haushaltsmittel in jedem Fall zielorientiert einzusetzen.

Die Bundesagentur hat sicherzustellen, dass die Beratungsfachkräfte den individuellen Förderbedarf rechts- und weisungskonform feststellen und die Teilnehmer dementsprechend auswählen.

3.4 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat hierzu erklärt, dass zum Zeitpunkt der ersten Informationen und Beratungen in den Schulen noch nicht alle Schüler mit einem Bewerberdatensatz bei der Berufsberatung der Agentur erfasst seien. Die entsprechende Dokumentation sei im Zusammenhang mit der endgültigen Förderentscheidung nachzuholen. Voraussetzung sei, dass die zuständige Beratungsfachkraft den Förderfall kenne und gemeinsam mit den beteiligten Partnern die individuellen Fördervoraussetzungen geprüft habe. Die Führungskräfte in den Agenturen werden künftig stärker darauf achten, dass die Beratungsfachkräfte das Vorliegen der individuellen Fördervoraussetzungen zeitnah und schlüssig dokumentieren.

3.5 Abschließende Würdigung

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Förderung erwartet der Bundesrechnungshof, dass die Beratungsfachkräfte der Agenturen ihre Ermessensentscheidungen künftig schlüssig begründen.

4 Auslastung der Fördermaßnahmen

4.1 Teilnehmerplätze

4.1.1 Ausgangslage

Die Einkaufsorganisation der Bundesagentur beschaffte Maßnahmen zur Berufseinstiegsbegleitung entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A). Die Einkaufsorganisation schloss mit den Auftragnehmern standardisierte Verträge ab. Diese sahen eine maßnahmebezogene Vergütung auf Grundlage der eingekauften Teilnehmerplatzzahl vor. Die Agenturen hatten für jede Maßnahme eine Fachkraft festzulegen, die die Zusammenarbeit mit dem Träger koordiniert und die Auslastung der Platzkapazitäten überwacht. In der Regel legten die Agenturen für jede beteiligte Schule einen Maßnahmedatensatz an. Die Agenturen konnten freie Plätze unter bestimmten Bedingungen bedarfsgerecht zwischen den beteiligten Schulen umverteilen.¹⁰ Ein Umstellen auf teilnehmerbezogene Abrechnung sahen die Verträge frühestens ab dem Jahr 2015 vor.¹¹

In unsere örtlichen Erhebungen zur Auslastung haben wir alle seit Inkrafttreten des § 49 SGB III (1. April 2012) eingerichteten Maßnahmen in den geprüften Agenturen einbezogen.

4.1.2 Feststellungen

Die Agentur A hatte 23 Maßnahmen mit insgesamt 445 Teilnehmerplätzen eingekauft. Die Kosten für einen Teilnehmerplatz lagen zwischen 162 und 195 Euro pro Monat. Zum Zeitpunkt unserer örtlichen Erhebungen waren 53 dieser Plätze unbesetzt. Die Angaben zur Platzkapazität in den Maßnahmedatensätzen der Agentur stimmten nicht mit denen im Beschaffungsvorgang überein. Der für die Koordination verantwortliche Teamleiter hatte Platzkapazitäten zwischen beteiligten Schulen umverteilt, ohne dies zu dokumentieren und zu begründen. Für eine Schule hatte die Agentur 20 Teilnahmeplätze einkaufen lassen. Der entsprechende

¹⁰ GA V.BerEb.04

¹¹ Der Zeitpunkt der Umstellung war je nach Vertragsversion unterschiedlich festgelegt. Bei Kofinanzierung aus Bundesmitteln z. B. werden die Vergütungen frühestens ab 1. April 2015 teilnehmerbezogen gewährt, wobei den Trägern eine Mindestabnahmemenge von 60 % zugesichert wird.

Maßnahmedatensatz wies aber eine Sollkapazität von Null auf. Die Agentur hatte weder Teilnehmer der Maßnahme zugewiesen noch die freien Plätze auf andere Schulen umverteilt. Eine hierzu befragte Beratungsfachkraft gab an, die Schule sei nicht bereit gewesen, mit dem von der Bundesagentur beauftragten Maßnahmeträger zusammenzuarbeiten.

Die Agentur B richtete 42 Maßnahmen mit insgesamt 325 Teilnehmerplätzen ein. Hiervon waren zum Zeitpunkt unserer örtlichen Erhebungen zehn Plätze unbesetzt. Bei zwei Maßnahmen dauerte es nach deren Beginn acht Monate, bis die eingekauften Plätze vollständig besetzt waren.

Die Agentur D erzielte durch das Umverteilen von Kapazitäten eine Gesamtauslastung von rund 97 %. Sie hatte das Verlagern von Teilnehmerplätzen zwischen den einzelnen Maßnahmen nicht schlüssig dokumentiert. Die Angaben in den Maßnahmedatensätzen wichen von denen im Beschaffungsvorgang ab. U. a. überstieg die in COSACH ausgewiesene Gesamtkapazität das eingekaufte Volumen um drei Plätze.

Bei den Agenturen A und D stellten wir Mängel in der Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Agentur und Operativem Service fest. Die Fachkräfte der Agentur legten Teilnehmerdatensätze in COSACH an und wiesen die Teilnehmer den jeweiligen Maßnahmen zu. Das Anlegen und Pflegen der COSACH-Maßnahmedatensätze war Aufgabe der Operativen Services. Die maßnahmebetreuenden Fachkräfte der Agenturen änderten Sollkapazitäten in Maßnahmedatensätzen, ohne dies mit den Operativen Services abzustimmen und zu protokollieren. Weder die betreuenden Fachkräfte noch die Operativen Services überwachten, ob der Datenbestand insgesamt schlüssig war.

4.1.3 Würdigung

Wenn die Agenturen eingekaufte Maßnahmekapazitäten nicht ausschöpfen, steht den eingesetzten Haushaltsmitteln kein adäquater Nutzen gegenüber. Im Interesse eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes haben die Agenturen zunächst den Bedarf an Teilnehmerplätzen möglichst genau zu bestimmen. Darüber hinaus sollten sie künftig

konsequenter als bisher auf die Auslastung der Maßnahmen achten. Andernfalls besteht das Risiko, dass der Bundesagentur und den Kofinanzierern der Maßnahmen ein Vermögensschaden entsteht.

Durch Umverteilen von Teilnehmerplätzen können Agenturen eingekaufte Maßnahmen besser auslasten. Dafür ist eine genaue Dokumentation erforderlich. Den zum Überwachen der Auslastung notwendigen Überblick erhalten die Agenturen nur, wenn sie den Datenbestand in der IT-Anwendung COSACH sorgfältig pflegen.

Die Agenturen A und D sollten künftig sicherstellen, dass wesentliche Veränderungen an Maßnahmedatensätzen zwischen den beteiligten Organisationseinheiten abgestimmt, auf Schlüssigkeit geprüft und dokumentiert werden.

Die Agenturen A und B sollten aufgrund der festgestellten Unterauslastungen das Verfahren zur Feststellung von Vermögensschäden einleiten.

4.1.4 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat ausgeführt, die koordinierenden Beratungsfachkräfte könnten im Einvernehmen mit dem Kofinanzierer und den Ländern unbesetzte Maßnahmeplätze zwischen beteiligten Schulen verschieben. Die Beratungsfachkräfte hätten dann die erforderlichen Informationen an den zuständigen Operativen Service weiterzuleiten. Dieser sei für die Pflege der jeweiligen Maßnahmedatensätze zuständig. Dabei sei darauf zu achten, dass die Datenbestände (Maßnahmedatensätze und dazugehörige Teilnehmerdatensätze) insgesamt schlüssig sind. Die Schnittstelle zwischen Agentur und Operativem Service sei in dezentraler Verantwortung zu regeln.

Bei der Agentur A sei kein Vermögensschaden entstanden. Sie habe die von einer Schule nicht in Anspruch genommenen 20 Teilnehmerplätze auf andere Schulen verteilt und mit Teilnehmern besetzt, ohne dies wie vorgesehen zu dokumentieren. Die Agentur habe die Vorgehensweise bei Besetzungsproblemen nunmehr klar geregelt und für eine vollständige Dokumentation gesorgt. Die Agentur B habe Vermögensschäden von

insgesamt 16 640 Euro festgestellt.

Die Bundesagentur hat zugesagt, bei der Fachaufsicht vor Ort künftig stärker als bisher auf den Besetzungsstand der Maßnahmen zu achten.

4.1.5 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Agenturen ihren Bedarf an Teilnehmerplätzen künftig präziser ermitteln als bisher, einkaufte Platzkapazitäten besser auslasten und für eine schlüssige Dokumentation mittels der IT-Anwendung COSACH sorgen.

4.2 Potenzialanalysen

4.2.1 Ausgangslage

Ein Bundesland beteiligte sich mit einer Zuwendung von 3,36 Mio. Euro jeweils zur Hälfte an Maßnahmekosten der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III sowie an den Kosten von Potenzialanalysen, die die Agenturen als Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III förderten. Die Potenzialanalysen sollten Grundlage der individuellen Berufseinstiegsbegleitung sein. Die Einkaufsorganisation der Bundesagentur entwickelte spezielle Vergabeunterlagen für die Kombination von Berufseinstiegsbegleitung und Potenzialanalyse. Nach der Leistungsbeschreibung sollten alle teilnehmenden Schüler grundsätzlich eine Potenzialanalyse durchlaufen. Soweit eine vergleichbare Potenzialanalyse nicht bereits vorlag, hatten die Auftragnehmer Potenzialanalysen in Abstimmung mit den Schulen durchzuführen. Die Kosten hierfür waren gesondert abzurechnen. Die den Auftragnehmern zugesicherte Mindestabnahmemenge an Potenzialanalysen betrug 60 % der eingekauften Gesamtmenge. Vergütungen für in diesem Rahmen nicht in Anspruch genommene Potenzialanalysen kann der Auftragnehmer bei Vertragsablauf fordern.

Die Agenturen bestellten für jeden vorgesehenen Teilnehmerplatz in den Maßnahmen zur Berufseinstiegsbegleitung gleichzeitig eine Potenzialanalyse, die die Träger nach Eintritt der Teilnehmer in die Maßnahme durchführen sollte.

4.2.2 Feststellungen

Die Agentur C bestellte zusammen mit zwei Maßnahmen zur Berufseinstiegsbegleitung Potenzialanalysen für 234 Teilnehmer. Die Mindestabnahmemenge (60 %) betrug 141 Potenzialanalysen. Die Maßnahmen begannen im November 2012 und dauern bis Juni 2016. Nach der Maßnahmeakte des Operativen Service waren bis zum Beginn der örtlichen Erhebungen Potenzialanalysen für acht Teilnehmer erforderlich. Der Auftragnehmer kann bei Vertragsablauf voraussichtlich Vergütungen in Höhe von rund 16 800 Euro für nicht in Anspruch genommene Potenzialanalysen fordern.

Gründe für die geringe Inanspruchnahme hatte die Agentur C nicht dokumentiert. Auf Nachfrage erklärten Beratungsfachkräfte, die Schulen ließen häufig bereits in der siebten Klasse Potenzialanalysen durchführen. Dabei nutzten sie bestehende Förderangebote anderer Institutionen (u. a. der Handwerkskammer). Da die Schulen in diesem Punkt unterschiedlich vorgehen, sei der Förderbedarf für die Agentur schwer kalkulierbar.

Vergleichbares haben wir bei zwei weiteren Maßnahmen, die durch bezirkliche Neuabgrenzungen von der Agentur C auf eine andere Agentur übergegangen waren, festgestellt. Hier können die Auftragnehmer bei Vertragsablauf voraussichtlich Vergütungen in Höhe von insgesamt mehr als 5 400 Euro für nicht in Anspruch genommene Potenzialanalysen verlangen.

Nach den elektronischen Akten eines anderen Operativen Service rechneten die Auftragnehmer bei einer Reihe von Maßnahmen keine Potenzialanalysen ab. Vermerken des Operativen Service haben wir entnommen, dass bei Vertragsablauf voraussichtlich Vergütungen von insgesamt mehr als 26 800 Euro für nicht in Anspruch genommene Leistungen fällig werden.

4.2.3 Würdigung

Unsere Feststellungen zeigen, dass die Bundesagentur den Bedarf an Potenzialanalysen für Teilnehmer an Maßnahmen zur Berufseinstiegsbegleitung deutlich überschätzt hat. Sie wird möglicherweise in

erheblichem Umfang Vergütungen für nicht in Anspruch genommene Leistungen zahlen müssen. Damit würde der Bundesagentur und dem betroffenen Land als Kofinanzierer ein Vermögensschaden entstehen.

Im Interesse der Wirtschaftlichkeit empfehlen wir der Bundesagentur, beim Planen künftiger Projekte bereits bestehende Förderangebote anderer Institutionen festzustellen und diese beim Kalkulieren des voraussichtlichen Förderbedarfs angemessen zu berücksichtigen.

4.2.4 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat mitgeteilt, sie werde beim Planen künftiger Projekte bestehende Förderangebote anderer Institutionen stärker als bisher berücksichtigen. Die betroffene Regionaldirektion habe für ihren Bezirk eine Unterauslastung von 345 Potenzialanalysen festgestellt. In 14 von 27 Losen sei die Mindestabnahmemenge von 60 % der eingekauften Kapazitäten nicht ausgeschöpft worden. Die 14 Lose verteilten sich auf sechs Vertragspartner und beträfen acht Agenturbezirke. Die Zahlungen würden erst bei Vertragsablauf am 30. Juni 2016 fällig. Die Regionaldirektion habe das Regionale Einkaufszentrum beauftragt, mit den Auftragnehmern über eine nachträgliche Anpassung der Mindestabnahmemenge zu verhandeln. Ziel sei, das Entstehen von Vermögensschäden zu verhindern. Einer der Vertragspartner habe hinsichtlich seiner bestehenden acht Verträge bereits signalisiert, auf das Verhandlungsangebot einzugehen.

4.2.5 Abschließende Würdigung

Ob und in welcher Höhe der Bundesagentur ein Schaden entstehen wird, steht noch nicht fest. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Bundesagentur beim Planen künftiger Projekte bestehende Förderangebote anderer Institutionen stärker als bisher berücksichtigt.

5 Durchführungsqualität der Maßnahmen

5.1 Weisungslage

Nach den Weisungen der Bundesagentur haben die Agenturen sicherzustellen, dass die Träger die Maßnahmen auf dem zugesicherten

Qualitätsniveau durchführen.¹² Die Agenturen sollen eventuelle Qualitätsdefizite möglichst frühzeitig erkennen und abstellen. Die koordinierenden Fachkräfte der Agenturen betreuen die Maßnahmen.¹³ Die Bundesagentur hat hierzu eine Arbeitshilfe und einen Leitfaden herausgegeben.¹⁴ Ergänzend hat sie einen hauptamtlichen Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) eingerichtet.¹⁵ Der Prüfdienst führt stichprobenweise Prüfungen bei Maßnahmeträgern durch. Ob die Maßnahmeträger festgestellte Mängel beseitigen, haben die Agenturen zu überwachen. Bei fortgesetzt vertragswidrigem Verhalten haben die Agenturen die Einkaufsorganisation der Bundesagentur einzuschalten.¹⁶

5.2 Feststellungen

Die Maßnahmeträger waren vertraglich verpflichtet, den Agenturen zu festgelegten Terminen individuelle Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen der betreuten Teilnehmer vorzulegen. Die Beratungsfachkräfte der Agenturen hielten die termingerechte Vorlage der Beurteilungen nicht konsequent nach. In 45 von 120 geprüften Förderfällen (38 %) gingen Beurteilungen verspätet ein oder fehlten.

Der Prüfdienst AMDL hatte im September 2013 bei einer Maßnahme der Agentur A schwerwiegende Mängel festgestellt. Den in der Agentur vorhandenen Dokumenten war nicht eindeutig zu entnehmen, ob und ab welchem Zeitpunkt die Mängel vollständig abgestellt waren. Das zuständige Regionale Einkaufszentrum der Bundesagentur entschied im März 2014, dass die Vergütung des Maßnahmeträgers wegen nicht vertragsgemäßer Personalausstattung der Maßnahme um 6 561,90 Euro zu mindern sei. Der Operative Service der Agentur A hatte diese Minderung bis zum Zeitpunkt unserer örtlichen Erhebungen im Juli 2014 nicht umgesetzt.

Beratungsfachkräfte der Agentur B gaben in Gesprächen mit den Beauftragten des Bundesrechnungshofes zu mehreren Maßnahmen an,

¹² GA V.BerEb.02

¹³ GA V.BerEb.04

¹⁴ Arbeitshilfe Maßnahmebetreuung vom 30. Oktober 2009. Den Leitfaden hat die Bundesagentur als Anlage zur Arbeitshilfe herausgegeben.

¹⁵ HEGA 04/07-05 vom 20. April 2007

¹⁶ Das zweistufige Verfahren zur Deeskalation bei Vertragsstörungen ist in der HEGA 04/09 – 13 – „Einkaufsorganisation in der BA“ verbindlich festgelegt.

die Personalausstattung eines Trägers habe zeitweise nicht den vertraglichen Vorgaben entsprochen. Es bestehe ein Zusammenhang mit der von uns festgestellten Unterauslastung der Teilnehmerplätze (siehe Nummer 4.1.2). Die Agentur dokumentierte diese Erkenntnisse nicht und veranlasste nichts.

Der COSACH-Datensatz einer Maßnahme der Agentur C enthielt eine Notiz, dass der an einer Schule eingesetzte Berufseinstiegsbegleiter längere Zeit erkrankt war und nicht vertreten wurde. Nach Aktenlage veranlasste die Agentur diesbezüglich nichts.

Bei einer anderen Maßnahme der Agentur C hatte der Prüfdienst AMDL im September 2013 u. a. die mangelnde Dokumentation individueller Unterstützungsleistungen und das Fehlen einer strukturierten Förderplanung festgestellt. Der Träger sagte der Agentur schriftlich zu, Abhilfe zu schaffen. Die Agentur überzeugte sich nicht davon, ob der Träger die Mängel tatsächlich behoben hat.

5.3 Würdigung

Mit den Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen unterrichten die Berufseinstiegsbegleiter die Agenturen teilnehmerbezogen über den aktuellen Stand des Förderprozesses. Zudem ermöglichen die Dokumente Rückschlüsse auf die Maßnahmequalität. Um die Maßnahmen effektiv betreuen zu können, müssen die Beratungsfachkräfte der Agenturen die termingerechte Vorlage konsequent nachhalten.

Überwachen die Agenturen die Durchführungsqualität der Maßnahmen nicht hinreichend, gefährden sie die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit der Förderung. Erkenntnisse zu qualitativen Mängeln oder zu unzureichender Personalausstattung der Maßnahmen sollten die Agenturen dokumentieren und zum Anlass nehmen, unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung einzufordern. Schaffen die Maßnahmeträger keine Abhilfe, müssen die Agenturen die Einkaufsorganisation einschalten.

5.4 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat mitgeteilt, der Operative Service der Agentur A

habe die Minderung von 6 561,90 € zwischenzeitlich verrechnet.

Bei Konzeption und Einkauf von Maßnahmen achte die Bundesagentur auf größtmöglichen arbeitsmarktlichen Nutzen, wirtschaftliche Durchführung und festgelegte Qualitätskriterien. Das fachliche Begleiten und Koordinieren vor Ort seien Aufgaben der maßnahmebetreuenden Beratungsfachkräfte der Agenturen.

Fehlende oder zu spät zur Verfügung gestellte Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen verzögerten den zielgerichteten Integrationsprozess. Neben der rechtzeitigen Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Beurteilungen müsse der verantwortliche Koordinator der Agentur die weiteren Qualitätskriterien der Maßnahmen im Blick haben und bei Hinweisen aus dem Operativen Service, von Teilnehmern, Eltern oder Lehrern entsprechend reagieren. Die Bundesagentur verwies hierzu auf eine im Oktober 2009 herausgegebene Arbeitshilfe einschließlich Leitfaden zur Maßnahmebetreuung. Das Umsetzen der Arbeitshilfe und des Leitfadens hätten die Agenturen fachaufsichtlich zu begleiten.

Die Bundesagentur ist bestrebt, die Qualität der Aufgabenwahrnehmung verbessern. Zurzeit analysiere sie insbesondere die bestehenden Regelungen zur Dokumentation und Nachhaltung mit dem Ziel, qualitätsverbessernde Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Diese Entwicklung sei noch nicht abgeschlossen.

5.5 Abschließende Würdigung

Im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Förderung empfehlen wir der Bundesagentur, weiter nach geeigneten Lösungen zu suchen, um den festgestellten Defiziten in den Agenturen wirksam und dauerhaft zu begegnen.

6 Kofinanzierung durch Dritte

6.1 Ausgangslage

Die Mehrzahl der von der Bundesagentur eingerichteten Maßnahmen wird auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur aus Bundesmitteln kofinanziert. Die Kofinanzierung aus Bundesmitteln

untersucht der Bundesrechnungshof in einem gesonderten Prüfungsverfahren.¹⁷ Weitere Kofinanzierer waren das Land Nordrhein-Westfalen, der Freistaat Sachsen sowie einzelne Kommunen in anderen Bundesländern.

Zur Kofinanzierung aus Landes- und kommunalen Mitteln haben wir Folgendes festgestellt:

6.2 Buchen eingehender Landesmittel

6.2.1 Feststellungen

Eine Regionaldirektion der Bundesagentur rechnete die Kofinanzierung auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit einem Land ab. Anlässlich unserer örtlichen Erhebungen in der Agentur A haben wir die Abrechnung stichprobenweise geprüft. Wir haben festgestellt, dass die Regionaldirektion bei ihr eingegangene Landesmittel aufgeteilt an die Agenturen überwies, an deren Maßnahmen sich das Land beteiligte. Die Agenturen vereinnahmten die Landesmittel auf Weisung der Regionaldirektion beim Ausgabetitel (Finanzposition 2-68511-00-3061).¹⁸ Das Kontierungshandbuch der Bundesagentur sah eine Buchung beim Einnahmetitel vor (Finanzposition 1-26101-00-0005).¹⁹

6.2.2 Würdigung

Die festgestellte Buchungspraxis steht in Widerspruch zu dem in § 15 Absatz 1 Satz 1 BHO normierten Bruttoprinzip. Die Einnahmen und Ausgaben sind danach in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.

Der mit der Verfahrensweise der Regionaldirektion verbundene Verwaltungsaufwand wäre vermeidbar gewesen. Die Regionaldirektion hätte die zufließenden Landesmittel selbst vereinnahmen können.

Zudem beeinträchtigte das Absetzen der Einnahmen aus Kofinanzierung von den Ausgaben für die Berufseinstiegsbegleitung die Aussagekraft der

¹⁷ Geschäftszeichen VI 3 – 2014 – 0961

¹⁸ Zweckbestimmung: Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III – Kofinanzierung durch die Länder.

¹⁹ Zweckbestimmung: Kofinanzierungsanteil von Bundesländern und Dritten an Maßnahmen zur Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III.

Jahresrechnung der Bundesagentur. Die Summe der tatsächlichen Auszahlungen für Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III überstieg die vom ERP-Finanzsystem für das Jahr 2013 ausgegebene Titelsumme.

Die Bundesagentur sollte sicherstellen, dass ihre Dienststellen zufließende Kofinanzierungsmittel ordnungsgemäß buchen.

6.2.3 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat eingeräumt, dass die festgestellte Buchungspraxis nicht dem Bruttoprinzip entsprach. In der Rückschau könne nur teilweise rekonstruiert werden, wie es zu der nicht korrekten Verfahrensweise gekommen sei. Die Regionaldirektion habe bereits im Mai 2012 eine Kofinanzierungsvereinbarung mit dem Land zu dem am 1. April 2012 in Kraft getretenen § 49 SGB III geschlossen. Die für eine ordnungsgemäße Buchung notwendigen Kontierungselemente (Einnahme-Finanzposition und Ausgabe-Finanzposition für Berufseinstiegsbegleitung mit Kofinanzierung aus Landesmitteln) hätten jedoch erst zu Beginn des Haushaltsjahres 2013 zur Verfügung gestanden. Es handele sich um einen Einzelfall, der dem Umstand geschuldet sei, dass die erforderliche Einnahmeposition erst verspätet zur Verfügung gestellt wurde. Die Regionaldirektion habe ausdrücklich bestätigt, dass die tatsächlichen Ist-Ausgaben stets von den Einnahmen abgrenzbar waren.

6.2.4 Abschließende Würdigung

Nach dem Haushaltsplan 2012 der Bundesagentur war der zu verwendende Einnahmetitel 1 / 261 01 (Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder und sonstige Dritte für die Durchführung von Programmen) bereits eingerichtet. Im Kontierungshandbuch der Bundesagentur für das Haushaltsjahr 2012 war auf der Einnahmenseite die Finanzposition 1-26101-00-0005 (Kofinanzierungsanteil von Bundesländern und Dritten an Maßnahmen zur Berufseinstiegsbegleitung) verzeichnet. Auf der Ausgabenseite war beim Eingliederungstitel die Finanzposition 2-68511-00-3030 für Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung eingerichtet. Es bestand kein

Haushaltsvermerk, der eine Rotabsetzung beim Ausgabetitel als Ausnahme vom Bruttoprinzip zugelassen hätte. Da die Dienststellen ihre fehlerhafte Buchungspraxis in den Folgejahren fortsetzten, handelte es sich nicht um einen Einzelfall. Die Bundesagentur sollte künftig verstärkt auf eine ordnungsgemäße Haushaltsführung achten.

6.3 Bewirtschaften von Landesmitteln

6.3.1 Feststellungen

Wegen einer Vertragsverletzung eines Maßnahmeträgers minderte die Einkaufsorganisation der Bundesagentur die Vergütung für eine Maßnahme der Agentur A (siehe Nummer 5.2). Sie errechnete eine Schadenshöhe von 13 123,80 Euro und forderte davon die Hälfte als Finanzierungsanteil der Bundesagentur ein. Kofinanzierer der Maßnahme war ein Land. Den Anteil des Landes ließ die Einkaufsorganisation der Bundesagentur bei der Rückforderung außer Betracht.

6.3.2 Würdigung

Die Bundesagentur verwendet vom Land zur Verfügung gestellte Kofinanzierungsmittel. Damit hat sie nach denselben Grundsätzen zu verfahren, die für die Bewirtschaftung eigener Haushaltsmittel gelten. Den bislang nicht beim Maßnahmeträger geltend gemachten Anteil des Landes sollte sie unverzüglich einfordern.

6.3.3 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat den festgestellten Mangel eingeräumt. Sie habe zwischenzeitlich den Anteil des Landes zurückgefordert. Die Regionaldirektion habe die Einnahme bei der Abrechnung der Kofinanzierungsmittel mit dem Land entsprechend berücksichtigt.

6.4 Kofinanzierungsvereinbarung

6.4.1 Ausgangslage

Nach § 49 Absatz 3 SGB III beginnt die Berufseinstiegsbegleitung in der Regel mit dem Besuch der Vorabgangsklasse der allgemeinbildenden Schule und endet in der Regel ein halbes Jahr nach Beginn einer

Berufsausbildung, spätestens 24 Monate nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule. Als Kofinanzierer kommen neben Bund und Ländern auch Kommunen in Betracht. Bundesweit beteiligten sich verschiedene Kommunen an der Finanzierung von insgesamt 40 Maßnahmen.²⁰ Die Bundesagentur erwartet, dass Kofinanzierer eine verbindliche Perspektive für eine langfristige Zusammenarbeit bieten; Grundlage sollte eine rechtsverbindliche Kostenzusage sein.²¹

6.4.2 Feststellungen

Die Agentur B arbeitete bei der Förderung der Berufseinstiegsbegleitung mit einer Kommune zusammen. Diese beteiligte sich mit 50 % an den Kosten von mehr als 20 Maßnahmen. Die Zusammenarbeit basierte lediglich auf mündlichen Absprachen. Die Beteiligten schlossen keine schriftliche Vereinbarung ab. Als Kostenzusage lag der Agentur eine formlose E-Mail der Kommune vor. Die Führungskräfte der Agentur nannten die Zusammenarbeit mit der Kommune vertrauensvoll. Die Einkaufsorganisation der Bundesagentur schloss mit dem Träger der Maßnahmen Verträge über eine Laufzeit von drei Jahren ab.

6.4.3 Würdigung

Die gesetzlichen Vorgaben zur individuellen Förderdauer erfordern den Abschluss mehrjähriger Verträge mit den Maßnahmeträgern. Die Bundesagentur muss sicherstellen, dass die zwingend vorgeschriebene hälftige Kostenbeteiligung Dritter über die gesamte Laufzeit der Verträge gewährleistet ist. Wir empfehlen der Bundesagentur, die Kofinanzierung in jedem Fall durch eine schriftliche Vereinbarung abzusichern.

6.2.3 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat auf ihre bereits geltende Geschäftsanweisung verwiesen. Danach ist die Kofinanzierungszusage in jedem Fall durch eine schriftliche Vereinbarung abzusichern. Dabei soll die Beteiligung des Kofinanzierers als prozentuale Kostenzusage rechtsverbindlich festgehalten werden. Die Agentur B und der Kofinanzierer werden zu

²⁰ Quelle: Maßnahmeübersicht der Bundesagentur, Stand 3. Juni 2014.
²¹ GA BerEb Nummern 49.13 bis 49.15.

künftigen ab Februar 2016 beginnenden Maßnahmen eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abschließen.

Kammer

Schneider